

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
01076 Dresden

Exemplar für die Auslegung im SMUL
und Internetveröffentlichung

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Anke Dittberner

Durchwahl
Telefon +49 351 564-25102
Telefax +49 351 564-25004

anke.dittberner@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Allgemeinverfügung über die Zuständigkeit nach § 6 Sächsische Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung in Verbindung mit §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
51-8400/63/9

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft erlässt folgende

Dresden,
22. Januar 2020

Allgemeinverfügung

I.

1. Das Deutsche Institut für Bautechnik ist nach § 6 Sächsische Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung zuständige Behörde gemäß §§ 134 und 135 Strahlenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt als bekannt gegeben.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

II.

Begründung:

Nach § 6 Sächsische Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung vom 8. Oktober 2019, SächsGVBl. Nummer 17, Seite 706, ist das Deutsche Institut für Bautechnik zuständige Behörde für die Aufgaben nach Teil 4 Kapitel 3 des Strahlenschutzgesetzes, sofern der Freistaat Sachsen durch Verwaltungsabkommen einer Wahrnehmung dieser Aufgaben durch das Institut zugestimmt und das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft die Übertragung durch Allgemeinverfügung festgestellt hat. Behördenzuständigkeiten sind in Teil 4 Kapitel 3 des Strahlenschutzgesetzes in §§ 134 und 135 Strahlenschutzgesetz geregelt.

Die Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik sind in einem Verwaltungsabkommen des Bundes und der Länder über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen) niedergelegt, das letztmalig mit Wirkung zum 1. April 2018 geändert wurde. Das DIBt-Abkommen ermöglicht auch eine Übertragung von weiteren Aufgaben durch Verwaltungsabkommen. Bund und Länder haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft zur
Erfüllung der Informationspflichten
nach der Europäischen Daten-
schutz-Grundverordnung auf
www.smul.sachsen.de



In Artikel 2 Nummer 6 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben an das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) wird dem DIBt die Aufgabe übertragen, als zuständige Behörde gemäß §§ 134, 135 Strahlenschutzgesetz tätig zu werden. Dieses Verwaltungsabkommen ist am 1. Juni 2019 in Kraft getreten.

Angewandte Rechtsvorschriften und Abkommen:

Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1966), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Seite 2510) geändert worden ist.

Sächsische Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. Seite 706)

Gesetz zum 3. DIBt-Änderungsabkommen vom 6. April 2017 (SächsGVBl. Seite 178), das am 1. April 2018 in Kraft getreten ist (SächsGVBl. Seite 155)

Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Abkommen), zuletzt geändert durch das 3. Änderungsabkommen als Anlage zum Gesetz vom 6. April 2017 (SächsGVBl. S. 179), das am 1. April 2018 in Kraft getreten ist (SächsGVBl. Seite 155)

Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) vom 29. Mai 2019, das am 1. Juni 2019 in Kraft getreten ist

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

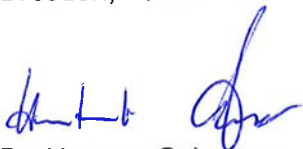
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, in elektronischer Form - nach Maßgabe der Elektronischen Rechtsverkehrs-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch die Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist - oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Dresden, den 11.02.2020



Dr. Hartmut Schwarze
Ministerialdirigent Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft